

Verordnung über die Beschäftigung der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

vom 5. September 1995^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 30 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995¹ und § 1 Absatz 3 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001^{2, 3}

auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Begründung des Arbeitsverhältnisses

§ 1 *Privatrechtliches Arbeitsverhältnis*

Persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden privatrechtlich angestellt.

§ 2 *Vertragsabschluss und Unterstellung*

¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin schliesst im Namen des Kantons den Vertrag mit den persönlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ab. Er oder sie ist zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide.

² Persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin direkt unterstellt. Sie haben keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. Administrativ sind sie dem Departementssekretariat zugeordnet.

II. Inhalt des Arbeitsverhältnisses

§ 3 *Aufgaben*

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin legt die Aufgaben der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fest und erteilt ihnen die Aufträge.

§ 4 *Besoldung*

¹ Die für die Besoldung der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehende Lohnsumme entspricht dem Maximum der Lohnklasse 14 der Besoldungsordnung für das Staatspersonal^{4, 5}

² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin setzt nach Anhören des Personalamtes den Anfangslohn sowie die allfälligen jährlichen Erhöhungen fest.

³Neben dem Lohn werden die Sozialzulagen, inklusive die besondere Sozialzulage, ausgerichtet, wie sie dem Staatspersonal zustehen. ⁶

§ 5 *Sinngemässe Anwendung des Personalrechts des Staatspersonals*

¹Für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses sind im übrigen die Regelungen der Personalgesetzgebung für das Staatspersonal, insbesondere die Bestimmungen über Rechte und Pflichten, sinngemäss anwendbar.

²Keine Anwendung finden die §§ 25 sowie 65–75 des Personalgesetzes ⁷. ⁸

§ 6 *Haftung*

Die persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen dem kantonalen Haftungsgesetz ⁹.

III. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 7 *Ausscheiden aus dem Amt*

¹Bei Ausscheiden des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin aus dem Amt erlischt das Arbeitsverhältnis mit den persönlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen auf den gleichen Zeitpunkt.

²Für den Monat, in dem das Arbeitsverhältnis erlischt, ist die ordentliche Besoldung auszurichten.

§ 8 *Kündigung*

¹Beide Parteien können das Arbeitsverhältnis zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Absatz 2 auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

²Die Kündigungsfrist beträgt

- a. im ersten bis und mit dem neunten Dienstjahr drei Monate,
- b. ab dem zehnten Dienstjahr sechs Monate.

³Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis unter Angabe der Gründe jederzeit fristlos aufgelöst werden.

§ 9 *Entbindung von der Arbeitsleistung*

Wird der persönliche Mitarbeiter oder die persönliche Mitarbeiterin nach erfolgter Kündigung von der Erbringung der Arbeitsleistung entbunden, ist die Besoldung gemäss § 4 auch im Fall eines Ersatzerwerbs vollumfänglich auszurichten.

§ 10 *Abgangsentschädigung*

¹Bei nicht voraussehbarem Ausscheiden des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin aus

dem Amt erhält der persönliche Mitarbeiter oder die persönliche Mitarbeiterin eine Abgangsentschädigung.

²Die Abgangsentschädigung beträgt ein Viertel eines Jahresgehalts im ersten bis und mit dem neunten Dienstjahr und ein halbes Jahresgehalt ab dem zehnten Dienstjahr. Massgebend sind die Bezüge beim Austritt (§ 4).

IV. Aufträge

§ 11

¹Die gemäss § 4 Absatz 1 zur Verfügung stehende Lohnsumme kann ganz oder teilweise für die Erteilung von Aufträgen gemäss Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ¹⁰ verwendet werden.

²Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin ist zuständig für die Erteilung von Aufträgen.

³Scheidet der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin aus dem Amt, erlischt der Auftrag.

V. Schlussbestimmung

§ 12 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. September 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler

* G 1995 367

¹ SRL Nr. 20

² SRL Nr. 51

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 6. Mai 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 137).

⁴ SRL Nr. 73

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 137).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2004 19).

⁷ SRL Nr. 51

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 137).

⁹ SRL Nr. 23

¹⁰ SR 220

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Beschäftigung der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 5. September 1995 (G 1995 367)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	6. 5. 03	—	G 2003 137	Ingress, §§ 4, 5	geändert
2.	Änderung	16. 1. 04	—	G 2004 19	§ 4	geändert